

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand: 06. Februar 2009)

§ 1 Erlaubnis

Die C/Splus Personalservices GmbH besitzt eine Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG), ausgestellt von der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit am 25.12.2005.

Die C/Splus Personalservices GmbH verpflichtet sich, den Entleiher über den Wegfall sowie alle Änderungen der Erlaubnis unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 2 Direktionsrecht

(1) Der Entleiher darf den Leiharbeiter nur mit den Arbeiten beschäftigen, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag geregelt sind. Er darf deshalb nur die Geräte, Werkzeuge und Maschinen benutzen, die zur Durchführung dieser Tätigkeit erforderlich sind.

(2) Änderungen von Dauer, Zeit und Inhalt der durch den Leiharbeiter ausgeführten Arbeit können nur zwischen der C/Splus Personalservices GmbH und dem Entleiher vereinbart werden.

(3) Der Entleiher ist berechtigt, dem Zeitarbeiter hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Tätigkeit Weisungen zu erteilen und die Arbeitsausführung zu überwachen.

§ 3 Austausch von Arbeitnehmern

(1) Der Entleiher ist berechtigt, am ersten Tage des Arbeitseinsatzes eines Leiharbeiters bis 16 Uhr zu verlangen, dass dieser ausgetauscht wird. Soweit dieses Verlangen auf einer mangelnden Eignung des Leiharbeiters beruht, werden die bis dahin abgeleiteten Arbeitsstunden nicht berechnet.

(2) Wird die Arbeitsaufnahme vom Leiharbeiter verweigert oder abgebrochen, stellt die C/Splus Personalservices GmbH eine Ersatzkraft. Ist dies nicht möglich, wird die C/Splus Personalservices GmbH von dem Auftrag befreit.

(3) Der Verleiher ist berechtigt, auch während des Arbeitseinsatzes Leiharbeiter ohne Einhaltung einer Frist abzurufen. Er hat die abgerufenen Leiharbeiter allerdings durch andere, in gleicher Weise geeignete Leiharbeiter zu ersetzen.

§ 4 Allgemeine Pflichten des Kunden

(1) Der Entleiher ist verpflichtet, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts (insbesondere Arbeitssicherheit und Arbeitszeit) gegenüber dem Leiharbeiter zu erfüllen.

(2) Bei einem Arbeitsunfall eines Mitarbeiters der C/Splus Personalservices GmbH im Betrieb des Entleihers ist die C/Splus Personalservices GmbH unverzüglich zu benachrichtigen, sodass diese ihren Meldepflichten gegenüber der Berufsgenossenschaft nachkommen kann.

(3) Nach vorheriger Absprache erlaubt der Entleiher dem Verleiher den Arbeitsplatz des Leiharbeiters zur Prüfung der Einhaltung von vereinbarten oder gesetzlichen Arbeitschutzbedingungen zu besichtigen.

§ 5 Allgemeine Pflichten der C/Splus Personalservices GmbH

Die C/Splus Personalservices GmbH sichert die Einhaltung aller Arbeitgeberpflichten zu, dies beinhaltet insbesondere arbeits-, sozial-, und lohnsteuerrechtliche Pflichten.

§ 6 Verschwiegenheitsverpflichtung

Der Verleiher hat den Leiharbeiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Zahlungsbedingungen

(1) Der Entleiher ist dazu verpflichtet, wöchentlich die vom Leiharbeiter vorgelegten Tätigkeitsnachweise zu überprüfen und durch Unterschrift und Firmenstempel zu bestätigen.

(2) Auf Grundlage der vorgelegten Tätigkeitsnachweise werden die Rechnungen vom Verleiher wöchentlich erstellt.

(3) Maßgebend für die Berechnung der vom Entleiher zu zahlenden Vergütung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Kunden-/Stundentarif, zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(4) Die regelmäßige Arbeitszeit des vom Verleiher entliehenen Arbeitnehmers beim Entleiher entspricht der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Arbeitszeit.

(5) Die Rechnungen der C/Splus Personalservices GmbH sind vierzehn Tage nach Erstellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

(6) Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins kommt der Entleiher auch ohne Mahnung in Verzug. Maßgeblich ist der Eingang der Zahlung bei C/Splus Personalservices GmbH. Bei Zahlungsverzug schuldet der Entleiher einen Verzugszins von in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Diskontzinssatz der Europäischen Zentralbank (Basiszins), mindestens jedoch 10%p.a.. Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins ist

der Entleiher dazu berechtigt, die Leiharbeiter sofort abziehen.

(7) Forderungen des Entleihers gegen den Verleiher können nur in Abzug gestellt werden, wenn diese unbestritten oder rechtsverbindlich festgestellt sind.

(8) Die Vergütung des entliehenen Arbeitgebers erfolgt ausschließlich durch die C/Splus Personalservices GmbH. Leiharbeiter sind zur Entgegennahme von Inkasso nicht berechtigt.

§ 8 Zuschläge

Für Überstunden, Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit gelten folgende Zuschläge:

a) Überstunden	25 %
b) Sonntagsarbeit	50%
c) Feiertagsarbeit sowie für Arbeit an Sylvester und Heiligabend nach 14.00 Uhr	100%
d) Nachtarbeit (23.00 bis 06.00 Uhr)	25 %

Beim Zusammentreffen von Überstunden, Sonn- und Feiertagszuschlägen wird der jeweils höhere Zuschlag berechnet.

§ 9 Haftung des Verleihers

(1) Der Verleiher übernimmt die Gewähr dafür, dass die einzelnen überlassenen Arbeitnehmer für die vertraglich vereinbarten Tätigkeiten geeignet sind. Über die Auswahl des Arbeitnehmers hinaus trifft den Verleiher keine Haftung für etwaige von dem Leiharbeiter ausgeführte Arbeiten.

(2) Der Kunde vertraut dem Leiharbeiter der C/Splus Personalservices GmbH keine Geldangelegenheiten wie Kassenführung, die Verwahrung von Geld oder Wertpapieren an. Geschieht dies dennoch, liegt die Haftung beim Entleiher.

§ 10 Höhere Gewalt

Treten außergewöhnliche Umstände, vom Verleiher nicht zu vertretende Umstände ein, wie z.B. Streik, Epidemien, Krieg, Unmöglichkeit, Katastrophen oder ähnliches, behält sich die C/Splus Personalservices GmbH vor, einen Auftrag zeitlich zu verschieben oder teilweise oder ganz vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzforderungen des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 11 Kündigung

Verleiher und Entleiher können den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag innerhalb der ersten drei Wochen des laufenden Einsatzes mit einer Frist von drei Tagen jeweils zum Freitag kündigen. Dauert der Einsatz länger als drei Wochen, so kann der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit einer einwöchigen Frist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 12 Personalvermittlung / Provision

Bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Entleiher und einem Mitarbeiter der C/Splus Personalservices GmbH oder nachgewiesenem Bewerber innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Beendigung des Auftrages oder Vermittlung des Kontaktes mit dem betreffenden Leiharbeiter wird ein Vermittlungshonorar in Höhe von - **zwei Bruttomonatsgehältern** (Bruttoentgelt beim Entleiher) fällig. Der Entleiher zeigt der C/Splus Personalservices GmbH den Abschluss eines Arbeitsvertrages sowie das vereinbarte monatliche Bruttoentgelt nach Vertragsunterzeichnung an. Erbringt der Entleiher keinen geeigneten Nachweis über das mit dem Mitarbeiter der C/Splus Personalservices GmbH oder mit dem Bewerber vereinbarte monatliche Bruttoentgelt, wird das **dreihundert-fache des Kundentarifes** (ggf. Stundentarif des letzten Angebots) als Berechnungsgrundlage für das Vermittlungshonorar herangezogen. Die genannten Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 13 Anpassungsklausel

Die C/Splus Personalservices GmbH behält sich beim Wandel von tariflichen oder gesetzlichen Regelungen vor, die mit dem Entleiher vereinbarten Vertragsbedingungen an geänderte gesetzliche oder tarifliche Regelungen anzupassen. Der Verleiher behält sich eine Steigerung der Stundentarife vor, wenn es nach Abschluss des Vertrages zu Kostenerhöhungen kommt, die durch Umstände bedingt sind, welche die C/Splus Personalservices GmbH nicht zu vertreten hat, oder wenn es zu Kostenerhöhungen kommt, die durch tariflich bedingte Entgeltsteigerungen verursacht sind.

§ 14 Schriftform

Laut §12 Abs. 1 AÜG ist für den Vertrag zwischen Verleiher und Entleiher die Schriftform notwendig. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann auch nicht mündlich oder konkludent abgewichen werden.

§ 15 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ziel nahekommt. Das gleiche gilt bei Lücken. Es gilt deutsches Recht.